

Von: Kathi Kösters <koestersk@gemm.ms.de>
Datum: 6. Mai 2020 um 19:52:51 MESZ
An: Schüler <schueler@gemm.ms.de>
Betreff: **WG: brms2005_0601 - Regelungen APOs**

Viren vorliegen. Weitere Informationen finden Sie auch in der FAQ [Outlook](#)

Liebe Schüler.innen,

anbei die Mail, die ich heute Mittag euren Eltern gesendet habe ;-))

Im Laufe des Abends konnte man aus den Medien erfahren, dass vermutlich einige von euch ab Montag wieder - zumindest ab und zu - in die Schule kommen werden. Darauf freuen wir uns sehr! Leider haben wir die konkreten Ausführungen dazu noch nicht bekommen. Sie werden aber heute Abend oder morgen Vormittag eintreffen. Wir werden dann planen müssen, wann welche Jahrgänge kommen können... Sobald wir dazu gesicherte Informationen haben, schreiben wir eure Eltern und euch an!

Herzliche Grüße

Kathi Kösters

Liebe Eltern,

heute Morgen kam die neue Verordnung für die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu Corona-Zeiten.

Für uns sind die Seiten 2 – 6 entscheidend in denen z.B. geregelt ist, wie die Versetzung in Sek I und Sek II oder die Gewichtung der Ersatzarbeit für die ZP10 zu handhaben ist, außerdem der bereits gestern zugestellte sehr kurze Erlass, der die Anzahl der Klassenarbeiten in der Sek I regelt.

Kurz zusammengefasst enthalten die Verordnungen folgende für uns interessante Regelungen:

In der Sek I (Jg 5 – 10):

- Die **Versetzung von 9 nach 10** und die Vergabe der Abschlüsse erfolgt **nach den bisherigen Vorgaben**, allerdings besteht die Möglichkeit im Falle einer Nichtversetzung oder um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben, **Nachprüfungen** auch in mehr als einem Fach abzulegen, um sich jeweils um eine Notenstufe zu verbessern. Das betrifft bei uns für die Versetzung von 9 nach 10 sicher nur einzelne Schüler.innen und auch bei der Erreichung der Abschlüsse im Jahrgang 10 nur eine überschaubare Gruppe von Schüler.innen.
- **Die als ZP10-Ersatz gestellte Klassenarbeit zählt wie ein „normaler“ Lerncheck** und nicht 50% wie in den letzten Jahren.

- Die Abschlussnoten am Ende des Schuljahres berücksichtigen in **allen Jahrgangstufen** die Gesamtentwicklung des ganzen Schuljahres, d.h. **die Zeugnisnote des 1. Halbjahres wird zur Notenfindung mit herangezogen.**
- In der Sek I (Jahrgänge 5 – 9) **entscheidet die Schule über die Anzahl der zu schreibenden Klassenarbeiten (Lernchecks)** – Wir haben beschlossen: In den Klassen, in denen **bereits ein Lerncheck geschrieben wurde, werden keine weiteren geschrieben** (Ausnahme Jahrgang 10, ZP10-Ersatz) – wenn im 2. Halbjahr in einem Fach noch kein Lerncheck geschrieben wurde (oder keine mündliche Prüfung als LC-Ersatz), entscheiden wir im Einzelfall (und aufgrund der organisatorischen Möglichkeiten). In jedem Fall wird die Benotung des 1. Halbjahres berücksichtigt.
- Insbesondere wenn die Noten bis zum Ruhen des Unterrichtes und im 1. Halbjahr nicht zufriedenstellend waren oder eine Kurzzuweisung von G- auf E-Ebene erreicht werden kann, sind **Verbesserungsprüfungen** möglich – wir werden das im Einzelfall mit den Eltern und Schüler:innen besprechen.

In der Sek II (EF + Q1):

- Alle Schüler:innen werden **grundsätzlich von der EF in die Q1 versetzt**. Bei Schüler:innen, wo dies absolut nicht sinnvoll bzw. eine Wiederholung sinnvoll ist, finden Einzelfallberatungen statt.
- Es muss sowohl in der EF als auch in der Q1 **nur eine Klausur in den schriftlichen Fächern im 2. Halbjahr** geschrieben werden. D.h. wer schon eine Klausur im schriftlichen Fach geschrieben hat, wird keine weitere mehr schreiben müssen. Wer diese eine nicht mitgeschrieben hat, muss nachschreiben und in Fächern, in denen keine Klausur mehr geschrieben werden konnte, weil das Ruhen des Unterrichtes mitten in unserer Klausurphase zum Tragen kam, muss noch eine Klausur geschrieben werden. Wann das geschehen kann, wird davon abhängen, wie die weitere Öffnung der Schule aussehen wird. Das erfahren wir hoffentlich morgen ;-))
- **Mündliche und schriftliche Leistungen müssen nicht gleichwertig bedacht werden**, es kann **zugunsten der Schüler:innen** davon abgewichen werden d.h. wir müssen die eine Klausur nicht zu 50% berücksichtigen (wenn sie z.B. nicht so gut für die Schüler:innen ausgefallen ist).

Es gibt noch eine Reihe von Regelungen, die immer nur einzelne Spezialfälle betreffen und die ich daher nicht in der Zusammenfassung aufgeführt habe. Die komplette Verordnung befindet sich aber im Anhang ;-))

Falls Sie Fragen haben, melden Sie sich gerne!

Herzliche Grüße

Kathi Kösters
Schulleiterin

Von: Postverteiler Im Auftrag vonpostverteiler@schulmail.nrw.de

Gesendet: Mittwoch, 6. Mai 2020 08:38:33 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

An: 'postverteiler@schulmail.nrw.de'

Betreff: brms2005_0601 - Regelungen zum Unterrichtseinsatz für Lehrkräfte aus der 15. Schulmail

>>>>>>>>> Beginn der Schulmail der Bezirksregierung Münster >>>>>>>>>

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

die anliegende Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG übersende ich mit der Bitte um Beachtung der Änderungen der jeweils für Sie gültigen APOs.

In dieser VO befinden sich folgende Regelungsinhalte

- Art. 1 – Änderung der AO-GS (Seite 1)
- Art. 2 – Änderung der APO-S I (Seiten 1-3)
- Art. 3 – Änderung der APO-GOSt (Seiten 3-6)
- Art. 4 – Änderung der APO-BK (Seiten 6-13)
- Art. 5 – Änderung der APO-Wbk (Seiten 13-15)
- Art. 6 – Änderung der APO-OS (Seiten 15-17)
- Art. 7 – Änderung der PO-Waldorf-S I (Seite 17)
- Art. 8 – Änderung der PO-Waldorf (Seiten 17-18)
- Art. 9 – Änderung der PO-Externe-A (Seite 18)
- Art. 10 – Änderung der PO-Externe-BK (Seite 18-19)
- Art. 11 – Inkrafttreten (Seite 19)

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bezirksregierung Münster

Semjon Balster

Dezernat 48 – Schulrecht

<<<<<<<<<<< Ende der Schulmail der Bezirksregierung Münster <<<<<<<<<<<